



Stadt Bad Windsheim

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 86 „Westlich Bodenfeldstraße“ — Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bad Windsheim hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes beschlossen.

Ziel und Zweck ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohnbaugebiet zu schaffen, für das der Bebauungsplan Nr. 8 „Westlich Bodenfeldstraße“ aufgestellt wird.

Das Plangebiet liegt westlich der Stadt Bad Windsheim und schließt nördlich an den bestehenden Bebauungsplan Nr. 31., 1. Änderung, „Nördlich Wiebelsheimer Straße“ an. Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke, Fl. Nrn. 2245, 2276, 2277, 2278, 2374, 2385, 2386, und Teilstücke aus den Fl. Nrn. 2272, 2376, 2379, Gemarkung Bad Windsheim. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 41,0 ha.

Aufgrund des Verfahrensstandes können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planungen gemacht werden.

Es wird ein Verfahren nach § 13 b BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Bad Windsheim, den 19.01.2023

STADT BAD WINDSHEIM

Jürgen Heckel
Erster Bürgermeister

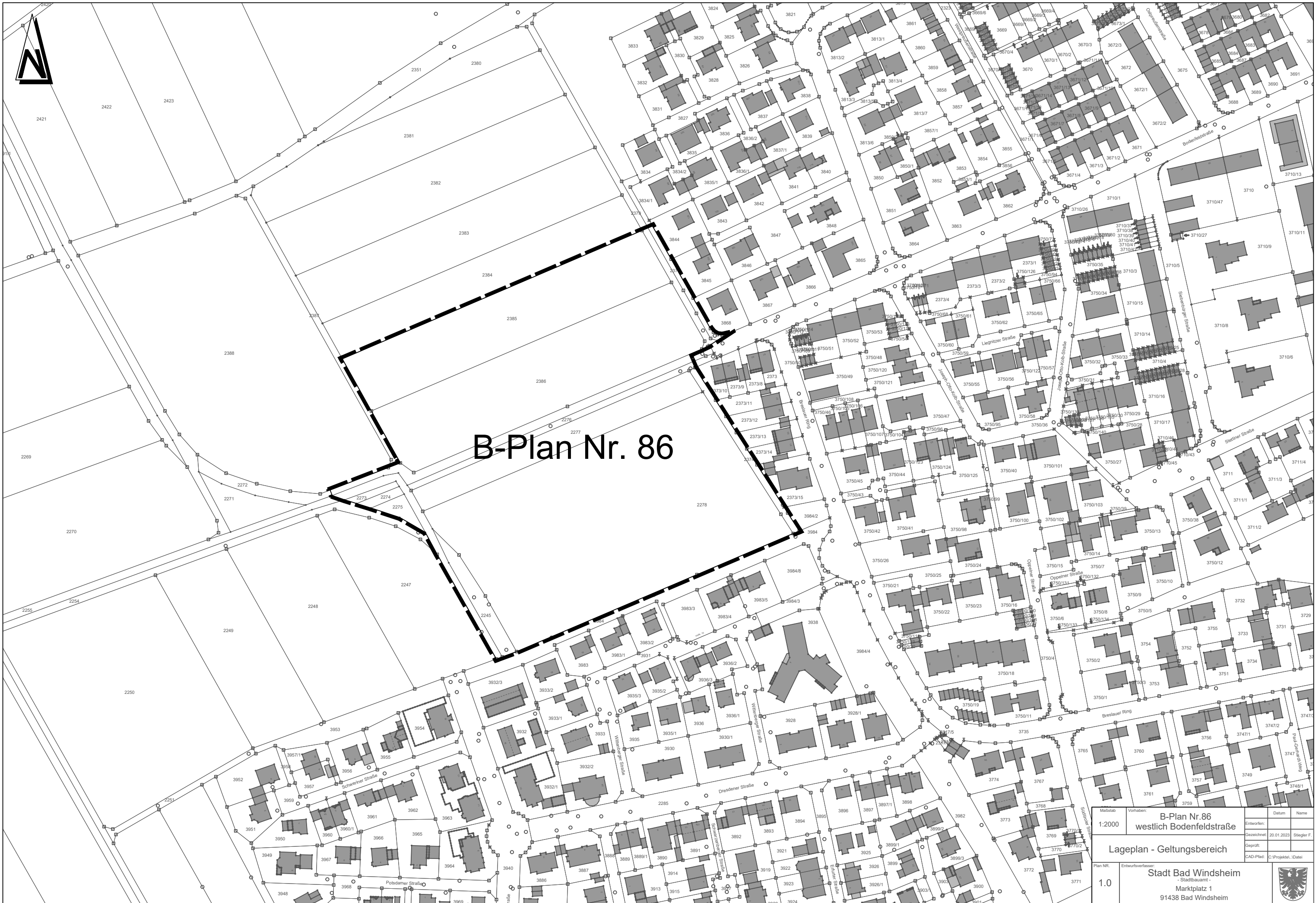


Bekanntmachungsvermerk:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an dem für öffentliche Bekanntmachungen vorgesehenen Teil der Anschlagtafel der Stadt Bad Windsheim, im Amtsblatt und auf der Homepage unter www.bad-windsheim.de/amtliche-bekanntmachungen

ausgehängt:

abgenommen:



B-Plan Nr. 86

Maßstab:	Vorhaben:	Datum:		Name:	
1:2000	B-Plan Nr.86 westlich Bodenfeldstraße				
Lageplan - Geltungsbereich		Gezeichnet:		20.01.2023	
Plan NR.:		Entwurfsverfasser:		Stegler F.	
1.0		Stadt Bad Windsheim - Stadtbaumeister - Marktplatz 1 91438 Bad Windsheim		Stegler F.	
		CAD-Plan:		C:\Projekt\..._Datei	



LI § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Urhebergesetzes vom 9.9.1965 sind für diese Zeichnungen, Entwürfe, usw. alle Rechte vorbehalten